

1. Anzeigen und Mitteilungen einschließlich Selbstanzeigen,
2. der Tätigkeit des Staatsanwalts und der Untersuchungso rgane,
3. Todesfällen unter verdächtigen Umständen,
4. Vermißtingsachen.

§ 93

Anzeigen und Mitteilungen

- (1) Der Staatsanwalt und die UntersuchungsOrgane sind verpflichtet, jede Anzeige und Mitteilung entgegenzunehmen.
- (2) Anzeigen und Mitteilungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige oder Mitteilung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden oder Mitteilenden zu unterschreiben.

Bei Verdachtshinweisen auf Straftaten, die auf Antrag zu verfolgen sind, ist der Antragsberechtigte über das Recht zum Stellen eines Strafverfolgungsantrages, das Rücknahme recht sowie über die Möglichkeit des Verzichts auf die Antragstellung zu belehren.
- (3) Der Geschädigte ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches und auf seine Rechte gemäß § 17 im Strafverfahren hinzuweisen.

§ 94

Todesfälle unter verdächtigen Umständen¹

- (1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nichtnatürlichen Todes gestorben oder die Todesart